



Bekanntmachungen

Bekanntmachung bzgl. des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Hinweis:

Die Bekanntmachung zu den Regelungen zum Betrieb der Schulen und zu Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bleibt von dieser Bekanntmachung unberührt.

Bekanntmachung vom 23. April 2021

Am 22.04.2021 wurde das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 802 (Nr. 18)) verkündet. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), welche nach Artikel 4 Abs. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Auf Grund des § 28b Abs. 1 S. 3, Abs. 6 IfSG in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) macht das Landratsamt Erding bekannt:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Erding die durch das Robert Koch-Institut nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) an drei aufeinander folgenden Tagen (20.04., 21.04. und 22.04.) den Schwellenwert von 100 überschritten hat und am 23.04.2021 bei 200,5 liegt (Angaben des Robert-Koch-Instituts, Datenstand: 23.04.2021).

Damit gelten ab **Samstag, 24.04.2021, 0.00 Uhr** die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG. Auf die entsprechenden Rechtsfolgen (insbesondere bei den Kontaktbeschränkungen, Geltung einer nächtlichen Ausgangssperre, Untersagung der Öffnung von Freizeiteinrichtungen, Einschränkungen beim Einzelhandel und beim Betrieb von Kulturstätten, Beschränkung der Ausübung von Sport und beim Betrieb von Gaststätten, verschärfte Regelungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr sowie



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 28
Freitag 23.04.2021

Untersagung der Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken) wird hingewiesen.

Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen gem. § 28b Abs. 4 IfSG nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.

2. Die in § 28b Abs. 1 Nr. 4 HS. 2 lit. b IfSG normierte Ausnahme (die Öffnung von Ladengeschäften ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt) **gilt nur noch bis zum 24.04.2021**, da die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Erding nach Datenstand des Robert Koch-Instituts an drei aufeinander folgenden Tagen (20.04., 21.04. und 22.04.) den Schwellenwert von 150 überschritten hat.

3. Diese Bekanntmachungen gelten bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG.

Hinweis:

Nach § 28b Abs. 5 IfSG bleiben weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes unberührt. Die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) wurde auf Grundlage des IfSG erlassen. Damit gelten die weitergehenden Regelungen der 12. BayIfSMV fort.

Erding, 23.04.2021

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat